



Nr. 717

Stans, 27. September 2011

Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau. Ablehnung. Antrag an den Landrat.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 11. April 2011 hat Landrat Rochus Odermatt, Stans, eine Motion für eine umweltgerechte und zukunftsgerichtete Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau eingereicht. Die Regierung wird eingeladen, folgende gesetzliche Grundlagen durch Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes zu schaffen:

- **Solarstrom / Solarwärme vom Wohndächern:** bei jeder Wohnsanierung ist die Baute (Dach / Fassade) mit einer Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.
- **Solarstrom / Solarwärme von Stalldächern:** bei jeder Stallsanierung und jedem Stallneubau ist das Stalldach / die Stallfassade mit einer Solaranlage auszurüsten (für Warmwasseraufbereitung oder für die Fotovoltaik). Die Solaranlage ist zwingend für den Bezug und die Bemessung der kantonalen Leistung. Ist wegen der geografischen Lage (Topografie, Besonnung) der Betrieb einer Solaranlage eingeschränkt, kann auf die Installation einer Solaranlage verzichtet werden.
- **Biogasanlagen:** Sind die betrieblichen Voraussetzungen geeignet (Platzverhältnisse, Stallneubau etc.) und ist genügend vergärbare Biomasse verfügbar, ist der Bau einer Biogasanlage (Strom / Wärme) zwingend. Die Biogasanlage ist zwingend für die Bemessung der kantonalen Leistung für Strukturbesserungsbeiträge.

Erwägungen

1 Grundsätzliches

1.1

Die Motion betreffend Subventionspolitik im landwirtschaftlichen Hochbau zielt zwar in Richtung ökologischer Optimierung, was an sich zu begrüßen wäre. In der vorgesehenen Form ist sie aber keinesfalls zielführend. Solaranlagen werden durch den Kanton und das EW Nidwalden mit Beiträgen gefördert, wodurch ein Anreiz zum Einbau entsteht. Photovoltaik- und Biogasanlagen können nur kostendeckend betrieben werden, wenn Verträge über eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgeschlossen werden können. Ist dies gegeben, haben die Landwirte ein Interesse daran, die Anlage selber zu bauen oder das Dach an Dritte zu vermieten. Die nachhaltige Energiepolitik des Bundes und auch das Landwirtschaftsgesetz basieren in diesen Fragen auf einer Anreiz- und nicht auf einer Auflagenstrategie. Dieselbe Strategie wird erfolgreich in Deutschland und Österreich angewandt, worauf

der Motionär auch hinweist. Auf Bundesebene bestehen Bestrebungen, weitere attraktive Anreize für die Produktion von erneuerbaren Energien zu schaffen. Dieser politische Weg soll auf nationaler Ebene weiter beschritten werden.

1.2

Es ist davon auszugehen, dass die Annahme der Motion die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft im Kanton Nidwalden schwächen und die Nidwaldner Betriebe diskriminieren würde. Zudem wären die zusätzlichen Auflagen mit einem grossen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verbunden. Der vom Motionär kritisierte Gesetzesdschungel in der Landwirtschaft würde noch dichter werden. Ohne Gelder aus der KEV wäre der Grossteil der Projekte nicht finanzierbar oder könnte erst mit erheblichen Verzögerungen realisiert werden. Projekten, bei denen Finanzier- und Tragbarkeit nicht gegeben sind, werden die Investitionshilfen nach Art. 8 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) verweigert. Geplante Bauvorhaben im Kanton würden deshalb nicht oder erheblich verzögert realisiert. Dadurch gingen auch Bundesgelder verloren, die zu einem Grossteil in die heimische Wirtschaft fliessen.

1.3

In rechtlicher Hinsicht ist unklar, ob ein Kanton derartige Auflagen überhaupt für die Gewährung von Investitionshilfen gemäss Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1) aufstellen darf. Die Förderung der Landwirtschaft ist eine Verfassungskompetenz des Bundes (Art. 104 Bundesverfassung, BV; SR 101). In diesem Bereich geht Bundesrecht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 BV). Das Bundesrecht räumt den Kantonen keine Kompetenz zur weitergehenden materiellen Regelung der Strukturverbesserungen ein (Art. 87 ff. LwG). Die Kantone sind lediglich zum Erlass von Ausführungsbestimmungen befugt (Art. 178 Abs. 2 LwG). Diese dürfen aber den Rahmen des Bundesrechtes nicht ausweiten.

2 Zu den Anträgen im Besonderen

2.1 Solarstrom/Solarwärme von Wohndächern

Solarwärme von Dächern ist sinnvoll und kann je nach Energiesystem die Warmwasseraufbereitung und/oder die Heizung ergänzen. Ein Zwang wäre zurzeit jedoch nicht zielführend, auch im Hinblick darauf, dass die Energievorschriften in den nächsten Jahren grosse Änderungen erfahren werden. Mit den zusätzlichen Auflagen und Ausnahmeregelungen wäre die Bearbeitung der Gesuche mit mehr Aufwand verbunden. Die fehlenden Gelder aus der KEV würden die meisten Photovoltaik-Projekte nicht finanzierbar und tragbar machen oder zu Verzögerungen führen. Bei Umbauten ist ein solches Vorhaben nicht praktikabel. Zusätzlich sei erwähnt, dass in landwirtschaftlichen Wohnhäusern sehr viele Holzheizungen im Einsatz sind, die bereits eine nachhaltige Energieproduktion garantieren.

2.2 Solarstrom/Solarwärme von Stalldächern

Die Erfüllung der Vorgaben für tiergerechte Stallbauten ist bereits mit sehr grossen Investitionen verbunden und oft nur knapp tragbar. Die Annahme der Motion würde die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in Nidwalden schwächen. Zahlreiche Investitionen in neue Ökonomiegebäude und somit auch ein verbessertes Tierwohl und rationellere Arbeitsabläufe könnten nicht mehr oder nur verzögert getätigt werden. Die fehlenden Gelder aus der KEV würden die meisten Projekte nicht finanzierbar und tragbar machen, womit dann auch die Investitionshilfen verweigert werden müssten. Der Motionär fordert solche Anlagen bei jeder Stallsanierung. Bei einfachen Umbauten ist die Installation aber oft unmöglich und mit mehr Kosten verbunden als der gesamte restliche Stallumbau. Solarwärme von Dächern ist grundsätzlich sinnvoll und könnte bei Milchbetrieben die Warmwasseraufbereitung ergänzen (Nicht-Milchbetriebe brauchen praktisch kein Warmwasser). Häufig erfolgt auf Milchwirtschaftsbetrieben die Warmwasseraufbereitung bereits durch Wärmerückgewinnung aus der

Milchkühlung. Ein Zwang wäre zurzeit jedoch nicht zielführend, auch im Hinblick darauf, dass die Energievorschriften in den nächsten Jahren grosse Änderungen erfahren werden. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass von Photovoltaikanlagen bei der Brandbekämpfung eine Gefährdung der Interventionskräfte ausgehen kann. Gerade bei grossflächigen Anlagen werden zukünftig zusätzliche Anforderungen gestellt werden müssen, damit die Anlagen durch die Feuerwehren in einer praktikablen Form vom Netz getrennt werden können.

2.3 Biogasanlagen

Biogasanlagen können nur wirtschaftlich betrieben werden, wenn entsprechende Co-Substrate zur Verfügung stehen und sehr grosse Anlagen (mehr als 500-800 Grossvieheinheiten) gebaut werden können. Minianlagen sind ökologisch und wirtschaftlich unsinnig. Der wirtschaftliche Betrieb einer Biogasanlage erfordert grosse Mengen an Biomasse. Diese ist schwierig zu beschaffen, da in der Schweiz eine grosse Nachfrage herrscht. Im Ausland wird in grossem Umfang Mais angebaut, um diesen in Biogasanlagen zu vergären. Biogasanlagen können somit die Nahrungsmittelproduktion konkurrenzieren. Im Kanton Nidwalden sind die Voraussetzungen für den Bau von mehreren Biogasanlagen schlicht nicht gegeben. Mit dieser Auflage würden die Nidwaldner Betriebe diskriminiert. Die meisten Projekte würden verhindert. Biogasanlagen sind mit hohen Investitionen verbunden und können nur kostendeckend betrieben werden, wenn Verträge über eine kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) abgeschlossen werden können.

3 Antrag

Die nachhaltige Energieproduktion bietet eine Chance für die Landwirtschaft. Es gibt auch im Kanton Nidwalden schon mehrere Projekte. Informationsanlässe zu diesem Themenbereich wurden bereits durchgeführt und weitere sind geplant. Die bisherige Anreizstrategie hat sich bewährt. Diese wird auch auf nationaler Ebene weiterverfolgt und ausgebaut. Die bewährte Anreizstrategie ist effizienter und zielführender und soll nicht durch belastende Auflagen nur für die Landwirtschaft eingeschränkt werden. Die Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) hat eine Überarbeitung der Energievorschriften bereits beschlossen, mit welcher für sämtliche Sparten, auch die Landwirtschaft, eine bessere Energieeffizienz vorgeschrieben wird. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der Motion.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Rochus Odermatt, Stans, und Mitunterzeichnenden, zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die zwingende Errichtung von Solaranlagen auf landwirtschaftlichen Wohnbauten und Stalldächern sowie den zwingenden Bau von Biogasanlagen abzulehnen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Rochus Odermatt, Stans
- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Nidwaldner Sachversicherung, Riedenmatt 1, 6370 Stans
- Landwirtschafts- und Umweltdirektion

- Energiefachstelle
- Amt für Landwirtschaft
- Direktionssekretariat Landwirtschafts- und Umweltdirektion

NWLR.59

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber